

I. Zweck

§ 1

(1) Der Verein für Innere Mission in Bremen wurde am 4. Februar 1849 gegründet. Er besitzt durch Verleihung des Senats vom 21. März 1862 die Rechte einer juristischen Person.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Aufgaben der Inneren Mission im Sinne von Johann Hinrich Wichern durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat, durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, durch die Förderung

der Religion
der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe,
des öffentlichen Gesundheitswesens,
der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der
Studentenhilfe,
des Wohlfahrtswesens,
der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös verfolgte, Flüchtlinge,
Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene,
der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
der Entwicklungszusammenarbeit,
des Schutzes von Ehe und Familie,
der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie
der Kunst und Kultur und

die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Seelsorge, Gespräche, Gottesdienste, Trauerfeiern
- Angebote zur Förderung der christlichen Gemeinschaft, wie z.B. Bibelstunden
- Einrichtungen und Angebote für obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen
- die Bahnhofsmision
- Angebote für alle Menschen, insbesondere ambulante, teil- und vollstationäre Leistungen im Sinne von SGB XI
- Angebote für behinderte Menschen, insbesondere ambulante, teil- und vollstationäre Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne von SGB XII (Eingliederungshilfe)
- Unterkünfte und sonstige Angebote für politisch, rassisch oder religiös verfolgte, Flüchtlinge, Kriegsopfer und Kriegshinterbliebene
- Stipendien und sonstige Unterstützungen für Studierende aus Entwicklungsländern
- die medizinische Versorgung für papierlose Migranten und Migrantinnen
- die Unterstützung papierloser junger Migrantinnen und Migranten in Bremen
- die Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Menschen
- die Betreuung bedürftiger Menschen als rechtliche Vertretung
- Beratungs-, Bildungs- und Kulturangebote z.B. für
 - Schwangere
 - Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution
 - internationale Studierende
 - Schuldner
 - Menschen in Wohnungsnot
 - Menschen mit einer Sucht

Die Angebote stehen allen hilfesuchenden Menschen ohne Unterschied offen.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Förderung der Evangelischen Kirche im In- und Ausland.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Verfolgung weiterer Zwecke und die Durchführung weiterer Tätigkeiten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung handelt.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, soweit es sich nicht um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- (1) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks Bremen e.V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.
- (2) Der Verein wendet folgende Gesetze und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung an:
- Kirchengesetz über den Datenschutz der Bremischen Evangelischen Kirche
 - Mitarbeitervertretungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche
 - Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland.

II. Mitglieder, Mitarbeitende und Freunde

§ 6

(1) Mitglied kann jeder/jede Angehörige einer christlichen Kirche werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

(2) Von Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Austritt als Mitglied kann gegenüber dem Verwaltungsrat jederzeit schriftlich erklärt werden.

(4) Mitglieder, die trotz erfolgter Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

(5) Der Verein beschäftigt grundsätzlich zur Erfüllung seiner Zwecke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer der christlichen Kirchen angehören, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zählen.

§ 7

Neben den Mitgliedern des Vereins können Freunde seiner Arbeit und seiner Einrichtungen durch Beiträge in beliebiger Höhe die verfolgten Zwecke fördern. Auch korporative Zugehörigkeit zum Freundeskreis ist möglich.

III. Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

§ 9

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Verwaltungsrat für erforderlich hält, oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, sollte zwischen der Antragstellung und dem Termin der Veranstaltung ein Zeitraum von maximal 4 Wochen liegen.

§ 10

Zu einer Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse ein. Er kann hiermit auch seine/n Vertreter/in oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats beauftragen.

§ 11

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit errechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung der Zwecke des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soll grundsätzlich in geheimer Wahl erfolgen.
- (4) Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Beschlussprotokoll wird von einem Vorstandsmitglied und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 13 Abs. 1a und b
- e) Die Wahl des Prüfers (zugelassener Wirtschaftsprüfer) für die Jahresrechnung
- f) Die Wahl von zwei Revisoren für die Auswertung der überprüften Jahresrechnung
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates und der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(2) Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich eingereicht sein.

2. Verwaltungsrat

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern, die aber nicht Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins sind
- b) bis zu 6 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die Mitglieder des Vereins sind
- c) 1 Mitglied, das vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche entsandt wird.
- d) Der Verwaltungsrat kann bis zu 2 Mitglieder zu seiner Erweiterung kooptieren. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(2)

- a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Abs. 1 Buchstabe a) werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - b) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Abs. 1 Buchstabe b) werden auf Vorschlag der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Mitglieder des Vereins sind, von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Vorschlagsverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt.
 - c) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschläge mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder machen.
- (3) Alle zwei Jahre scheiden zum Jahresende aus:
- a) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Buchstabe a) jeweils 3 Mitglieder, die am längsten dem Verwaltungsrat angehören.
 - b) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Buchstabe b) jeweils 2 Mitglieder, die am längsten dem Verwaltungsrat angehören.
 - c) Bei gleich langer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat entscheidet das Los.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann die Wahl eines neuen Mitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 14

Der Verwaltungsrat wählt für zwei Geschäftsjahre aus seinen Mitgliedern nach § 13 Abs. 1 a) die/den Vorsitzende/n und seine/n Vertreter/in.

§ 15

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er hat insbesondere folgende Befugnisse

1. Die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzurufen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes zu überwachen und zu beraten.
3. Den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu prüfen.
4. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Befreiung von der Leistung des Mitgliedsbeitrages.
7. Die Wahl von bis zu 2 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates gem. § 13 Abs. 1 d).

§ 16

(1) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, die in einer Abstimmung durch einfache Mehrheit entscheiden.

§ 11 Ziff. 1, Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Über den Verhandlungsgegenstand und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Ausfertigung zu übersenden.

(3) Die Beratungen im Verwaltungsrat sind vertraulich, um einen offenen Gedankenaustausch zu ermöglichen. Diese Vertraulichkeit ist auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verwaltungsrat zu wahren.

§ 17

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz nachweisbarer Auslagen bleibt hierdurch unberührt.

3. Vorstand

§ 18

Der Vorstand besteht aus einem bis drei Mitgliedern, die einer Evangelischen Kirche angehören. Vorstandssprecher/in soll eine ordinierte Geistliche/ein ordinarierter Geistlicher sein, die/der die Befähigung zur Verwaltung des Pfarramtes in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter entsprechend der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt wird.

IV. Vertretung

§ 19

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorstandssprecher/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist die/der Vorstandssprecher/in verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, so ist ein Vorstandsmitglied zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, sofern das andere Vorstandsmitglied verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so ist dieses Mitglied zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

(2) Für einzelne Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter/innen gem. § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsvollmacht dieser Vertreter/innen erstreckt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des zugewiesenen Geschäftsbereichs.

V. Auflösung des Vereins

§ 20

(1) Zur Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, drei Viertel der Anwesenden sich dafür erklären. Ist die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht erschienen, so genügt in einer dazu berufenen zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist, die Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde und des zuständigen Finanzamtes.

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bremische Evangelische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.

Bechluss durch die Mitgliederversammlung am 30.07.2014
Genehmigung der Neufassung gem. § 33 Abs. 2 BGB durch den Senator für Inneres und Sport mit Schreiben vom 21. August 2014